

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 6. Juni 2020

Gemäss dem Entscheid des Bundesrats vom 27. Mai 2020 ist der Trainingsbetrieb ab dem 6. Juni, ohne Einschränkung der Gruppengrösse, wieder erlaubt. Voraussetzung für die weitere Lockerung der Schutzmassnahmen ist nach wie vor die Erstellung eines Schutzkonzeptes, welches die neusten Bestimmungen erfüllt.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Für Personen, welche gemäss Weisungen des BAG zu Risikogruppen gehören (>65-jährig oder mit bestimmten Vorerkrankungen), liegt es in ihrer Eigenverantwortung ob sie den Trainingsbetrieb besuchen.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands, Abklatschen und Begrüssungsküsse ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

Bei der Anreise ist nach Möglichkeit auf die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu verzichten. Nach Möglichkeit soll die Anreise zum Trainingsort mit individuellen Transportmitteln (Auto, Velo, Motorrad, ...) oder zu Fuss erfolgen. Um die Abstandsregeln von 2 m einhalten zu können ist auf Fahrgemeinschaften, wenn möglich, zu verzichten.

Beim Wechsel zwischen den Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe vor der Turnhalle unter Einhaltung der Distanzregeln von 2 m, bis die vorhergehende Gruppe die Turnhalle verlassen hat. Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jeder Verein, welcher den Trainingsbetrieb wieder aufnimmt, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. In unserem Verein bin ich es. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an mich wenden (Denise Hänggi, Tel. +41 79 256 23 40 oder denise.haenggi@bluewin.ch).

Zollikofen, 5. Juni 2020

Sekretärin Verein Zolli-activ
Denise Hänggi